

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

Anwendungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton durch die Beton-Anlage Brienz AG (nachfolgend «Betonwerk») werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt (nachfolgend «Lieferbedingungen»). Durch die Auftragserteilung und Auftragsausführung anerkennt der Besteller die Verbindlichkeit der Lieferbedingungen ausdrücklich oder stillschweigend. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Diese Lieferbedingungen können jederzeit auf der Website des Betonwerks eingesehen und heruntergeladen werden.

Individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Besteller und die jeweils gültigen Preislisten des Betonwerks haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der Preislisten des Betonwerks gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten durch das Betonwerk. Sie werden erst mit der Annahme eines dem Betonwerk auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von Offerten des Betonwerks ist auf 2 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk und ohne MWSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Werköffnungszeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra in Rechnung gestellt werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen, kann in der Offerte eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge müssen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Liefermöglichkeit angenommen.

Wird vom Besteller Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen und Absprachen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk zwingend. Bei Beton nach Zusammensetzung haftet das Betonwerk ausschliesslich für die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende und ausdrückliche Zusicherungen des Zementherstellers.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten und die Qualität des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist sodann zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206 entfällt ohne Weiteres jegliche Zusicherung für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist darüber hinaus eine Verspätung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Das Betonwerk haftet jedoch nicht für den Schaden infolge solcher Verspätungen. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet das Betonwerk für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen unter keinen Umständen.

Der Besteller anerkennt die ordnungsgemässe Lieferung des Betons sowie die Ankunfts- und Abfahrzeiten durch Unterzeichnung des Lieferscheines des Betonwerks.

Als Zeitpunkt des Bezuges und den Übergang von Nutzen und Gefahr gilt für Lieferungen franko Baustelle die Ablieferung auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Betonwerk die Abgabe des Betons auf den Lastwagen.

Ab dem Zeitpunkt des Bezuges liegt die Verantwortung für die Behandlung, den Einbau sowie die Nachbehandlung des Betons sowie die Dokumentation dieser Umstände vollumfänglich beim Besteller. Dieser sorgt dafür, dass auf der Baustelle den eingesetzten Mitarbeitern sämtliche Regeln der Technik und die entsprechenden Normen bekannt sind.

Bei vom Betonwerk vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Entleeren der Lastwagen unverzüglich erfolgen. Die Folgen für eine deswegen oder aus anderen in der Person des Besteller liegende verzögerte Abladung auf der Baustelle (insbesondere Produkteigenschaftsverluste oder sämtliche Kostenfolgen für das Betonwerk) trägt in diesem Fall der Kunde.

Wird der Beton im Betonwerk abgeholt, ist es ausschliesslich Sache des Bestellers, für zweckmässigen Schutz des Materials während des Transportes gegen Witterungseinflüsse (insbesondere Kälte, Hitze und Regen) zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und sachgemässe Einbringen des Transportbetons auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten haftet das Betonwerk unter keinen Umständen.

5. Gewährleistung und Haftung

Das Betonwerk gewährleistet die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität nach Massgabe dieser Lieferbedingungen und den schriftlichen Vereinbarungen mit dem Besteller.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen dem Besteller und seinen eingesetzten Fachpersonen (insbesondere Planer) in Abstimmung mit dem Betonwerk unumgänglich. Das Betonwerk gewährleistet bei Beton nach Zusammensetzung jedoch ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von den EN 206 festgelegten Toleranzen. Eine weitergehende Verantwortung z.B. für die Eignung des Produktes wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu tragen.

Die für die Betoneigenschaften massgebenden Normen sind in der jeweils gültigen Preisliste des Betonwerks enthalten. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der angelieferte Beton der Bestellung und den Normen entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Betonwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von vertragskonform geliefertem Material.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität von Frisch- und Festbeton sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Die Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung zugesichert.

Jede nachträgliche Veränderung des gelieferten Betons (insbesondere durch Hinzugabe von Wasser oder zu späte Verarbeitung) durch den Besteller oder seine Hilfspersonen entbindet das Betonwerk von jeglicher Haftung.

Der Besteller gewährt dem Betonwerk und dem Fremdüberwacher zum Zwecke der Qualitätsprüfung (inklusive Herstellung von Probekörpern) unbeschränktem Zugang zur Baustelle.

Jede Haftung des Betonwerks aus Vertragsverletzung auf Schadenersatz und/oder Genugtuung ist beschränkt auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit. Das Betonwerk haftet überdies unter keinen Umständen für indirekte/mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere reine

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen von Drittpersonen etc.) oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle oder Mehraufwand. Das Betonwerk haftet sodann nicht für atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Besteller durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Betonwerk ohne schriftliche Zustimmung des Betonwerkes ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Abtretungsverbot).

6. Mängelrüge

Es obliegt in jedem Fall dem Besteller, die Lieferung beim Bezug aufgrund des Lieferscheines zu prüfen und allfällige Beanstandungen vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung unverzüglich anzubringen. Erkennbar mangelhafter Beton darf unter keinen Umständen verarbeitet werden. Mängel, die bei der Bereitstellung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden.

Mängelrügen müssen unter Angabe einer genauen Beschreibung des Mangels gegenüber dem Betonwerk schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Kontaktperson erfolgen. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelrüge nicht befugt.

Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird jedoch vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme, nach vorheriger Avisierung des Betonwerkes, unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) vorgenommen und die Probe der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) oder einer anderen anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, abweichende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, die auf der jeweils gültigen Preisliste des Betonwerks vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz des Betonwerkes zuständig, anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Staatsverträge.

Brienz, Juli 2025